

## Statut

**des**

**Tiroler**

**Rasse und Gebrauchshunde**

**Sportvereins**

#### Inhalt

**§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

**§ 2 Vereinszweck**

**§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes**

**§ 4 Mitgliedschaft**

**§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

**§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

**§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**§ 8 Vereinsorgane**

**§ 9 Mitgliederversammlung**

**§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

**§ 11 Vorstand**

**§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

**§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

**§ 14 Rechnungsprüfer**

**§ 15 Schiedsgericht**

**§ 16 Auflösung des Vereines**

**Anmerkung:**

* Hinweise auf Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf Bestimmungen dieses Statuts

**§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

(1) Der Verein führt den Namen **Tiroler Rasse- und Gebrauchshunde Sportverein** im weiteren kurz TRV genannt.

(2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck/Igls, Patscher Straße 100 und erstreckt seine Tätigkeit auf Tirol. Er gehört dem Dachverband ÖKV ( Österreichischer Kynologenverband ) an.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

**§ 2 Zweck**

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (§§ 34 ff BAO); er bezweckt die gemeinsame Betätigung von Hund und Mensch, deren Ausbildung vom Welpen bis zum Sporthund. Ein weiteres Betätigungsfeld liegt in der Ausbildung und Lehrtätigkeit in kynologischen Fragen.

**§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes**

(1) Als ideelle Mittel dienen:

1. Pflege des Hundesports und seiner Varianten
2. Durchführung von Prüfungsveranstaltungen, Wettbewerben, anderen hundesportlichen und zuchtrelevanten Veranstaltungen
3. Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Beiträge der Mitglieder
2. Geld- und Sachspenden
3. Erträge aus Veranstaltungen
4. Erteilung von Unterricht; Abhaltung von Kursen

**§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können alle physische Personen sein. Sie gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind die Vorstandsmitglieder.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die an der Ausbildungsarbeit teilnehmen und rechtzeitig ihre Mitgliedsbeiträge zahlen.

(4) Den um den Verein besonders verdienten Mitgliedern kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft oder die ordentliche Mitgliedschaft verliehen werden.

**§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. (**Mitglieder beinhalten sowohl ordentliche, als auch außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder)**

**§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt ist jederzeit zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Eine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages für die laufende Periode erfolgt nicht.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane
2. unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- oder außerhalb des Vereines
3. Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung

(4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden. **Ist kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO vorgesehen, so ist der statuarische Ausschluss des Rechtsweges für Rechtsstreitigkeiten in Vereinsangelegenheiten unzulässig und unwirksam**.

(6) Das Mitglied hat bis zum Ende der laufenden Periode die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien und Kleidung unverzüglich nach Ende der Mitgliedschaft zurückzustellen.

**§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen. Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung richten sich nach § 9 Abs. 5.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereines schädigt. Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren verpflichtet.

**§ 8 Vereinsorgane**

(1) Organe des Vereines sind:

1. Mitgliederversammlung (§§ 9 f; § 5 Abs. 1 VerG)
2. Vorstand (§§ 11 ff; § 5 Abs. 1 VerG)
3. Rechnungsprüfer (§ 14)
4. Schiedsgericht (§15)

(2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. 1 lit. b, c, beträgt ~~zwei~~ fünf Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

**§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle fünf Jahre, abgestimmt auf die Funktionsdauer des Vorstandes, statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von zwei Wochen einzuberufen,:

1. auf Beschluss des Vorstandes,
2. auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung,
3. auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder (§ 5 Abs 2 VerG),
4. auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 VerG).

(3) Zu allen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch e-mail, Telefax, per Post oder durch persönliche Übergabe einzuladen.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich und unterschrieben einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.

(5) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder, die am 1. Jänner des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, volljährig sind und ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Für die Funktionen im Vorstand ist Volljährigkeit erforderlich.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder gleichartig geladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist.

(7) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung ist, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung dieses Statuts oder der Auflösung des Vereins bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

**§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen.

Insbesondere sind ihr vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht, gegebenenfalls des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung)
2. Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
4. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand
5. Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

**§ 11 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern, und zwar aus

1. Präsident

2. Vizepräsident

3. Schriftführer und sein Stellvertreter

4. Kassier und sein Stellvertreter

(2) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl des Vorstanden eine Mitgliederversammlung abzuhalten. In diesem Fall sind die außerordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Auch in diesem Fall sind die außerordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.

Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, kann jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, umgehend die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht beantragen, der unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einberuft.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand aufzunehmen. Dafür ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.

4) Der Vorstand wird vom Präsident, bei dessen Verhinderung, von einem seiner Stellvertreter mindestens viermal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt der Präsident oder einer seiner Stellvertreter.

(5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten (bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters) den Ausschlag.

(6) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Mitgliederversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Rücktritt wird erst mit Wahl / Kooptierung eines neuen Vorstandsmitgliedes wirksam. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Mitglieder­versammlung gegenüber zu erklären.

(7) Die Rechnungsprüfer können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(8) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

**§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

 (2) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet,

1. über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden
2. für einen geregelten Vereinsbetrieb zu sorgen
3. Kurse, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren
4. das Vereinsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereines Bedacht zu nehmen
5. das Rechnungsjahr festzulegen und einen Jahresvoranschlag (Budget) zu erstellen. Das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten (§ 21 Abs. 1 VerG).
6. innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht zu erstellen (§ 21 Abs. 1 VerG)
7. eine (außer)ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten (§ 20 VerG). Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben (§ 20 VerG).
8. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen

**§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorgans anzuwenden.
2. Dem Präsidenten, im Verhinderungsfalle einem seiner Stellvertreter, obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Dritten sowie die Vorsitzführung in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

(3) Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und einem weiteren stimmberechtigten volljährigen Vorstandsmitglied, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom Präsidenten und dem Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Im Verhinderungsfalle hat der jeweilige Stellvertreter zu unterfertigen.

(4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von in Abs. 3 genannten Funktionären erteilt werden.

(5) Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.

(6) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Mitglieder­versammlung und des Vorstandes.

(7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereines verantwortlich. Er ist den Vorstandsmitgliedern sowie den Rechnungsprüfern gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

 (8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der oben genannten Funktionäre deren Stellvertreter.

**§ 14 Rechnungsprüfer**

 (1) Zwei Rechnungsprüfer werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

**§ 15 Schiedsgericht**

1. Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Es setzt sich aus in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
4. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig.

**§ 16 Auflösung des Vereines**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Eine derartige Mitgliederversammlung ist dem zuständigen ÖKV mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, der Vertreter (ohne Stimmrecht) zu dieser Mitgliederversammlung entsenden kann.

(3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

1. Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift, sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen (§ 28 Abs 2 VerG). Bis zur Betriebsaufnahme *des* Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen (§ 28 Abs 3 VerG).